

Landkreis Aue-Schwarzenberg  
Stadt Schwarzenberg

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Schwarzenberg (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 06 1999 (SächsGVBl. Seite 345), geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl. 19/1998, S. 505), geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), dem „Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde“ vom 12.04.2001 (BGBl. Teil I, S. 530), dem „Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden“ (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. Seite 358) i.V.m. der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden“ (DVOGefHundG) vom 1.11.2000 (SächsGVBl. Seite 467) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg am 29.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Schwarzenberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Schwarzenberg zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als sechs Monate im Gebiet der Stadt Schwarzenberg aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt insbesondere das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

- (5) Die Vermutung der Gefährlichkeit kann im Einzelfall widerlegt werden. Hierzu ist der Stadt Schwarzenberg eine entsprechende Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vorzulegen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.  
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens sechs Monate lang gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Quartals (1. April, 1. Juli, 1. Okt., 1. Jan.).
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dez.), in dem die Hundehaltung beendet wird.

### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund     | 40,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund    | 60,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 75,00 Euro. |

- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den im § 10 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 9 bleiben unberührt.

### **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 und 4 beträgt im Kalenderjahr ab dem 7. Lebensmonat
  - a) für den ersten Hund 200,00 Euro,
  - b) für den zweiten Hund 300,00 Euro.
- (2) Die Besteuerung von Welpen und Junghunden, der im § 2 Abs. 3 und 4 genannten Hunde erfolgt vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensmonat nach § 6 dieser Satzung.

### **§ 8 Zwingersteuer**

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
  1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
  2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbst gezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und
  4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (4) Abs. 1 und 2 gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

### **§ 9 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
  1. Blindenführhunden,
  2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
  3. Diensthunden, der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
  4. Hunden von Forstbediensteten, so weit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
  5. Hunde von bestätigten Jagdaufsehern,

6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,
  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

### **§ 10 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
  3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
    - a) die Schutzhundeprüfung III
    - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
  4. Hunde, deren Hundehalter einem Hundeverein angehören und eine Bescheinigung des jeweiligen Vereins vorlegen können. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3 und 4.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (3) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gilt der im Abs. 1 genannte Hund als 1. Hund im Sinne von § 6 Abs. 1a.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 9 bleiben unberührt.

### **§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Quartals gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde oder
  3. a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht oder

b) keine ordnungsgemäßen Bücher über Bestand, den Erwerb und die Veräußerungen der Hunde geführt bzw. nicht vorgelegt werden.

### **§ 12 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Fälligkeit der Hundesteuer in der Stadt Schwarzenberg ist der 31.03. für das ganze Kalenderjahr. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die bezahlte Steuer wird erstattet.
- (4) Für die Hundesteuer nach § 7 können abweichend von Abs.2 Vierteljahresbeträge mit einer Fälligkeit jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgelegt werden.

### **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet Schwarzenberg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt Schwarzenberg anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Schwarzenberg im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Quartals erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt Schwarzenberg innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1. und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

### **§ 14 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt Schwarzenberg eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für die von der Hundesteuer befreiten Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

- (3) Die Steuermarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Steuermarken.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige nach § 13 dieser Satzung der Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
  - (2) seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
  - (3) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs.2 nicht nachkommt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Stadt Schwarzenberg vom 06. März 1996 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 5. November 2001

H i e m e r  
Oberbürgermeisterin

*Dienstsiegel*